

KUNDENINFORMATION

EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

(Stand: 8. September 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) gilt grundsätzlich seit dem 12. August 2026. Sie führt neue Anforderungen an Verpackungen und die beteiligten Wirtschaftsakteure ein. Einzelne Anforderungen werden stufenweise wirksam und teilweise noch durch weitere europäische Rechtsakte, Normen und behördliche Vorgaben konkretisiert.

Umsetzung bei GMN

GMN arbeitet seit Jahren kontinuierlich an der nachhaltigen Weiterentwicklung seiner Verpackungen. Die Anforderungen der PPWR greifen wir im Rahmen einer strukturierten Umsetzung auf und entwickeln unsere Verpackungen und die damit verbundenen Prozesse im Einklang mit den jeweils geltenden Vorgaben weiter.

Bestimmungsgemäßer Einsatz unserer Verpackungen

GMN-Verpackungen sind für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und für die Verpackung, den Schutz und den Transport technischer Produkte vorgesehen. Sie sind nicht für eine anderweitige Verwendung durch Dritte, eine zweckfremde Wiederbefüllung oder die Verpackung von Lebensmitteln bestimmt.

Rollenbezogene Bereitstellung von Informationen

Art und Umfang der bereitzustellenden Informationen und Nachweise richten sich nach der jeweiligen Rolle von GMN und des Geschäftspartners in der Lieferkette, der Verpackungsart, dem Vertriebsweg und dem Bestimmungsland.

Soweit GMN Erzeuger einer Verpackung im Sinne der PPWR ist, liegt die Verantwortung für die Konformitätsbewertung, die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung grundsätzlich bei GMN. Die vollständige technische Dokumentation ist gegenüber den zuständigen Behörden bereitzuhalten. Eine pauschale Weitergabe sämtlicher Detail-, Lieferanten- und Nachweisdaten an alle Kunden ist nicht vorgesehen. Gewerbliche Endabnehmer, die die gelieferten Produkte verwenden und nicht in der gelieferten Form weiter auf dem Markt bereitstellen, übernehmen aufgrund dieser Lieferung grundsätzlich keine länderspezifische Herstellerrolle. Zusätzliche Angaben für eigene Registrierungs- oder Berichtspflichten sind daher aus ihrer Stellung als Endabnehmer im Regelfall nicht erforderlich.

Geschäftspartner, die GMN-Produkte in einem Mitgliedstaat weiter auf dem Markt bereitstellen und nach der konkreten Liefer- und Vertriebsstruktur dort als Hersteller im Sinne der PPWR gelten, können sich gezielt an GMN wenden. GMN prüft den jeweiligen Informationsbedarf und stellt die für die betreffende Rolle erforderlichen und verfügbaren Angaben bereit. Dies kann insbesondere Angaben zu Verpackungsmaterialien, Gewichten, Materialanteilen, Recyclingcodes und Rezyklatanteilen sowie verfügbare Lieferantenerklärungen und Nachweise umfassen.

Für eine gezielte Prüfung benötigen wir:

- die GMN-Artikelnnummer,
- die betroffene Lieferung oder Verpackungsvariante,
- das Bestimmungsland,
- die Rolle des anfragenden Unternehmens sowie
- die konkret benötigten Informationen.



GMN Paul Müller Industrie GmbH & Co. KG

Ihr Ansprechpartner

Bei Fragen zur PPWR oder zu verpackungsbezogenen Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Ansprechperson im GMN-Vertrieb. Diese koordiniert Ihre Anfrage innerhalb von GMN und veranlasst die Prüfung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen.

Einordnung

Diese allgemeine Kundeninformation beschreibt den derzeitigen Umsetzungsstand bei GMN. Sie stellt keine artikel- oder verpackungsspezifische EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 PPWR und keine Zusicherung bestimmter Verpackungseigenschaften dar.

Verpackungsspezifische Aussagen werden auf Grundlage der jeweils verfügbaren und geprüften Informationen, der konkreten Rollenverteilung sowie des zum Prüfzeitpunkt geltenden Rechtsstands bereitgestellt.

Unser Ziel ist eine rechtskonforme, nachvollziehbare und für unsere Kunden praxistaugliche Umsetzung der PPWR.

Nürnberg, September 2026

GMN Paul Müller Industrie GmbH & Co. KG

gez. Dr. J. Falker

Geschäftsführung